

Ein Grundsatz unseres Handelns muß sein, durch unsere Tätigkeit ständig ein hohes Niveau des sozialistischen Untersuchungshaftvollzuges zu sichern.

1. Die Bedeutung der Besuchsdurchführung mit Angehörigen von Verhafteten in Durchsetzung der Dienstanweisungen 1/86 und 2/86.

---

Grundsätzliche Fragen der Besuchsdurchführung mit Angehörigen von Verhafteten werden in den Dienstanweisungen 1/86, 2/86 sowie in der Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit geregelt.

In der Dienstanweisung 2/86 (Besucherordnung) heißt es:

"Jeder Verhaftete hat das Recht, den Kontakt nach außen, zu seinen Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen, in Form von Briefen und Besuchen, zu pflegen."

Besucher entsprechend den Ziffern 1.3. und 1.4. der Besucherordnung sind Ehegatten, Kinder und Geschwister, Eltern und Großeltern sowie andere nahestehenden Personen, Angehörige von staatlichen und wirtschaftlichen Organen.

Bei der Durchführung der Besuche ist es wichtigster Grundsatz, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Verhafteten einzuhalten.

Ein wichtiges Erfordernis für die Realisierung der Aufgaben ist die exakte Einweisung der für die Besuchsbeaufsichtigung verantwortlichen Angehörigen. Dazu gehören beispielsweise Hinweise zu den besuchenden Personen und zum eigenen Verhalten. Diese Informationen werden in der Regel durch den Leiter der Abteilung erteilt.